

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit
Bezirksstadtrat



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Fraktion Die Linke
Herrn Bezirksverordneten Urchs
Herrn Bezirksverordneten Koleckar

über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister *13.10.17*

Bearbeiter/-in
Dienstgebäude

Zimmer
Telefon
Telefax
Intern
E-Mail

Herr Marien
Müllerstraße 146
13353 Berlin
375
(030) 9018-42213
(030) 9018-488 42213
918-42213
**Hans.marien@ba-
mitte.berlin.de**

(E-Mail-Adresse gilt nicht für
Dokumente mit elektronischer
Signatur.)
Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3 a Abs. 1 VwVfG nur über
post@ba-mitte.berlin.de

Datum *23*.02.2017

Große Anfrage, DS 0205/V Obdachlosigkeit trotz Verantwortung?

Sehr geehrter Herr Bezirksverordneter Urchs,
sehr geehrter Herr Bezirksverordneter Koleckar,

das Bezirksamt beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Geflüchtete, die auf Grund eines Hausverbots ihre Unterkunft verlassen müssen, vom Bezirksamt nicht mit alternativer Unterkunft versorgt sondern bewusst in die Obdachlosigkeit geschickt?

Zu 1.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin) vom 14. April 1992 in der Fassung vom 11. Oktober 2006 i. V. m. mit der Nr. 19 Abs. 1 des Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin, sowie der Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) vom 2. Oktober 1958 in der Fassung vom 22. Juli 1996 i. V. m. der Nr. 14 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG), Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz – **AZG**, sind die Bezirksämter von Berlin für die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen zuständig.

Den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte folgend, kann in den Fällen in denen gezieltes Handeln verbunden mit einer billigen Inkaufnahme oder bewusst herbeigeführten Obdachlosigkeit als „freiwillig“ gewertet werden. In diesen Fällen kann die Ordnungsbehörde eine anderweitige Unterbringung verweigern. In Anbetracht der noch alternativ zur Verfügung stehenden eigenen Selbsthilfe der Unterbringung ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht festzustellen und damit ein ordnungsrechtlicher Eingriff nicht notwendig.

Verkehrsverbindungen



U6, U9, Bhf. Leopoldplatz



120 (Haltestelle: Rathaus Wedding)

142, 247, 327 (Haltestelle U-Bhf. Leopoldplatz)



barrierefreier Zugang zum Gebäude vorhanden

Zahlungen bitte bargeldlos an das Bezirksamt Mitte von Berlin, Bezirkskasse

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank	650 530 102	100 100 10
IBAN: DE 42100100100650530102		BIC: PBNKDEFFXXX

Sparkasse	636 080 06	100 500 00
IBAN: DE7510050000063608006		BIC: BELADEBEXX

Internet

<http://www.berlin.de/ba-mitte>

2. Mit welcher Begründung erfolgt in solchen Fällen keine Einzelfallprüfung seitens des Bezirksamtes, wenn doch bekannt ist, dass das Erteilen eines Hausverbots sehr unterschiedliche Gründe haben kann?

Zu 2.

Es erfolgt in jedem Einzelfall eine entsprechende Einzelfallprüfung in der die Umstände geklärt werden und zu einer ordnungsrechtlichen Prüfung führen, ob hier im Wege der Gefahrenabwehr als Ordnungsbehörde einzuschreiten ist.

Die so genannte „freiwillige Obdachlosigkeit“ ist ein Phänomen das in der letzten Zeit immer wieder mal im Zusammenhang mit der Unterbringung von Statusgewechselten Flüchtlingen auftritt. Die Notwendigkeit des Landes Berlin diese Menschen in den bisherigen Einrichtungen zu belassen führt zu gezielten Strategien um die Verwaltung unter Zugzwang zu setzen. In der schlimmsten Form werden in den Heimen sehr bewusst persönliche Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die ein Hausverbot in den Gemeinschaftsunterkünften zur Folge haben. Hierbei wird zum Beispiel der Brandschutz in den Einrichtung vorsätzlich missachtet und damit der Tod von vielen Mitbewohnern billigend in Kauf genommen.

3. In wie vielen Fällen wurden Bitten von Betroffenen um Unterstützung bei der Suche nach einer alternativen Unterkunft verweigert/bzw. abgelehnt und auf Obdachloseneinrichtungen und/oder die Kältehilfe verwiesen?

Zu 3.

Es gibt hierzu keine statistischen Erhebungen.

4. Wie bewertet das Bezirksamt die Tatsache, dass nahezu alle Bezirksämter Berlins auf solche Situationen mit einer Zuteilung in eine andere Unterkunft reagieren und so die Obdachlosigkeit von Geflüchteten verhindern?

Zu 4.

Die Zuständigkeit für die „Januargeborenen“ und damit verbunden dem fiktiven Geburtsdatum des 01.01. geben dem Bezirk Mitte eine besondere Verantwortung für die Stadt aber auch einen hohen Anteil an der Gesamtversorgung. Es muss hier im Fokus bleiben, dass der Bezirk für rund 30% aller geflüchteten und ohne wirtschaftliche Absicherung migrierten Menschen in dieser Stadt zuständig ist. Alle auftretenden Problemlagen bei der Versorgung der Menschen potenzieren sich hier in Mitte entsprechend des Gesamtanteils an der Verantwortung.

Im Rahmen der überbezirklichen Zusammenarbeit wurde dieses Thema vor längerer Zeit mit allen Bezirken diskutiert. Im Nachgang konnten hier einheitliche Standards vereinbart werden. Alle Bezirke sind hier einheitlich restriktiv im Umgang mit „provozierten Hausverboten“.

5. Was gedenkt das Bezirksamt zu tun, um Obdachlosigkeit von Geflüchteten, die auf diese Weise entsteht, zu verhindern?

Zu 5.

Bei den angesprochenen Einzelfällen handelt es sich in der Regel um mehrfach provozierte Hausverbote, mehrfach ungenutzte oder abgelehnte zugewiesene Notunterbringungen und/oder auffälliges oder gewalttätiges Verhalten in den Einrichtungen oder Rathäusern die zu einer Ablehnung der weiteren Unterbringung geführt haben.

Angesichts der mittlerweile 5.500 problemlos untergebrachten Personen sieht das Bezirksamt hier keinen Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen


Ephraim Gothe